

51 | Amtsblatt des Kreises Unna

vom 01.12.2023

Inhalt	Seite
Einladung zu der Sitzung des Kreisausschusses des Kreises Unna am 11.12.2023	1724 - 1727
Einladung zu der Sitzung des Kreistages des Kreises Unna am 12.12.2023	1728 - 1731
Öffentliche Bekanntmachung zur Vorflutregulierung des Fachbereiches für Mobilität, Natur und Umwelt	1732 - 1734
Öffentliche Zustellungen	1735 - 1755
Satzung des Sparkassenverbandes Bergkamen-Bönen	1756 - 1761

Bekanntgabe

Gem. § 41 Abs. 4 der Kreisordnung NRW wird hiermit bekanntgegeben, dass folgendes Gremium zu einer Sitzung zusammentritt.

Gremium	Kreisausschuss
Datum	Montag 11.12.2023
Beginn	16:00 Uhr
Ort	C.001-C.003 Kreishaus Unna Friedrich-Ebert-Straße 17 59425 Unna

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Punkt 1		Bestellung einer Schriftführerin
Punkt 2		Fragestunde für Einwohner*innen
Punkt 3	206/23/1	3. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Arbeit der Ausschüsse und der sonstigen Gremien des Kreistages
Punkt 4	275/23	Mitgliedschaft des Kreises Unna in der Wasserstoff-Initiative Hy.Region.Rhein.Ruhr e.V.
Punkt 5	237/23	Beendigung der Mitgliedschaft aufgrund der Auflösung des „Fördervereins für das zdi-Netzwerk Perspektive Technik“
Punkt 6	267/23	Umsetzung Demokratiepreis Kreis Unna
Punkt 7	226/23	Maßnahmenplanung Inklusion
Punkt 8	259/23	Budgetbericht zum Stichtag 30.09.2023; Beschluss über überplanmäßige Aufwendungen im Budget 50
Punkt 9	242/23	Einrichtung eines Verfahrenslotsen gemäß § 10b SGB VIII; hier: Erste Änderung des Kinder- und Jugendförderplans 2021-2025
Punkt 10	223/23/1	Projektförderung VIRTEUM gGmbH

Punkt 11	263/23	Umweltzentrum Westfalen GmbH - Neufassung der Nebenabrede für das Jahr 2024
Punkt 12		Haushalt 2024 - Verabschiedung
Punkt 12.1	210/23/1	Stellenplan für das Jahr 2024
Punkt 12.1.1	277/23	Fortführung der Schulsozialarbeit und Fördergruppen an den Berufskollegs; Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen im Kreistag, FDP, Die Linke-UWG Selm und GFL+WfU vom 27.11.2023
Punkt 12.2	209/23/1	Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024; Änderungen des Entwurfes und Beschlussfassung über die Einwendungen der Städte und Gemeinden
Punkt 12.2.1	276/23	Mittelübertragung für die öffentliche Kinder- und Jugendarbeit der Ev. Kirchengemeinde Bönen; Antrag des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Kreises Unna vom 08.11.2023
Punkt 13	264/23	Überörtliche Prüfung des Kreises Unna im Jahr 2022/2023 durch die gpa NRW
Punkt 14	241/23	Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2022
Punkt 15	213/23	Bedarfsplan für den Rettungsdienst; Beschluss der 5. Fortschreibung
Punkt 16	274/23	Erlass einer Satzung des Kreises Unna über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes und der Kreisleitstelle
Punkt 17	235/23	Errichtung des zweijährigen Bildungsganges „Staatlich geprüfte Sozialassistentin / Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschul Kinder“ am Märkischen Berufskolleg in Unna und am Lippe Berufskolleg in Lünen zum Schuljahr 2024 / 2025
Punkt 18	265/23	Pflegebedarfsplan Kreis Unna 2023
Punkt 19	260/23/1	Richtlinien des Kreises Unna zu der Anerkennung angemessener Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II, §§ 35, 35a SGB XII; Festsetzung neuer Angemessenheitsrichtwerte

- | | | |
|-------------------------------|----------|---|
| Punkt 20 | 205/23 | Anpassung der Satzung des Kreises Unna zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und Änderung der Anlage 1 (Elternbeitragstabelle) zur Satzung. |
| Punkt 21 | 200/23/1 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den Städten Schwerte und Unna über die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle |
| Punkt 22 | 278/23 | Standards beim Klimaschutz prüfen;
Tagesordnungspunktverlangen der Fraktionen CDU und FDP vom 28.11.2023 |
| Punkt 23 | 238/23 | Erhöhung der Investitionssumme für die energetische Sanierung und den Anbau der Karl-Brauckmann-Schule in Holzwickede |
| Punkt 24 | 239/23 | Umsetzung notwendiger baulicher Maßnahmen an der Sonnenschule in Kamen |
| Punkt 25 | 228/23 | Regionales Aktionsprogramm zur Verbesserung des interkommunalen ÖPNV in der Metropole Ruhr - Mobilitätsimpuls.RUHR 2023 |
| Punkt 26 | 268/23 | Allgemeine Vorschrift über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif |
| Punkt 27 | 166/23/1 | Satzungsbeschluss zur Änderung des Landschaftsplans Nr. 2 - Raum Werne-Bergkamen |
| Punkt 28 | 236/23 | Vierundzwanzigste Änderungssatzung zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998 - Festlegung der Abfallgebührensätze des Jahres 2024 |
| Punkt 29 | 261/23 | Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts |
| Punkt 30 | | Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen |
| Nichtöffentlicher Teil | | |
| Punkt 31 | 272/23 | Ernennung zur Kreisoberverwaltungsrätin |
| Punkt 32 | 269/23 | Ernennung zur Kreisoberverwaltungsrätin |
| Punkt 33 | 273/23 | Ernennung zur Kreisrechtsdirektorin |
| Punkt 34 | 271/23 | Ernennung zum Ltd. Kreisverwaltungsdirektor |

- Punkt 35** 227/23 Verkauf von Grundstücken in Schwerte an der Kreisstraße K 20
- Punkt 36** 203/23 Flächentausch in Bönen Bramey-Lenningsen
- Punkt 37** 244/23 Sachstandsbericht Abfallsortieranlage Lünen
- Punkt 38** 246/23 Sachstandsbericht MVA Hamm, Projekte KEL und RGR-Erneuerung
- Punkt 39** Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Mario Löhr
Landrat

Bekanntmachung

Gem. § 33 Abs. 1 der Kreisordnung NRW wird hiermit bekanntgemacht, dass folgendes Gremium zu einer Sitzung zusammentritt.

Gremium	Kreistag
Datum	Dienstag 12.12.2023
Beginn	15:00 Uhr
Ort	Aula Hellweg Berufskolleg Platanenallee 18 59425 Unna

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Punkt 1		Bestellung einer Schriftführerin	
Punkt 2		Fragestunde für Einwohner*innen	
Punkt 3	206/23/1	3. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Arbeit der Ausschüsse und der sonstigen Gremien des Kreistages	
Punkt 4	275/23	Mitgliedschaft des Kreises Unna in der Wasserstoff-Initiative Hy.Region.Rhein.Ruhr e.V.	
Punkt 5	237/23	Beendigung der Mitgliedschaft aufgrund der Auflösung des „Fördervereins für das zdi-Netzwerk Perspektive Technik“	
Punkt 6	226/23	Maßnahmenplanung Inklusion	
Punkt 7	259/23	Budgetbericht zum Stichtag 30.09.2023; Beschluss über überplanmäßige Ausgaben im Budget 50	
Punkt 8	223/23/1	Projektförderung VIRTEUM gGmbH	
Punkt 9	242/23	Einrichtung eines Verfahrenslotsen gemäß § 10b SGB VIII; hier: Erste Änderung des Kinder- und Jugendförderplans 2021-2025	
Punkt 10	263/23	Umweltzentrum Westfalen GmbH - Neufassung der Nebenabrede für das Jahr 2024	

Punkt 11		Haushalt 2024 - Verabschiedung
Punkt 11.1		Haushaltsreden
Punkt 11.2	210/23/1	Stellenplan für das Jahr 2024
Punkt 11.2.1	277/23	Fortführung der Schulsozialarbeit und Fördergruppen an den Berufskollegs; Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen im Kreistag, FDP, Die Linke-UWG Selm und GFL+WfU
Punkt 11.3	209/23/1	Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024; Änderungen des Entwurfes und Beschlussfassung über die Einwendungen der Städte und Gemeinden
Punkt 11.3.1	276/23	Mittelübertragung für die öffentliche Kinder- und Jugendarbeit der Ev. Kirchengemeinde Bönen; Antrag des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Kreises Unna vom 08.11.2023
Punkt 12	264/23	Überörtliche Prüfung des Kreises Unna im Jahr 2022/2023 durch die gpa NRW
Punkt 13	241/23	Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2022
Punkt 14	213/23	Bedarfsplan für den Rettungsdienst; Beschluss der 5. Fortschreibung
Punkt 15	274/23	Erlass einer Satzung des Kreises Unna über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes und der Kreisleitstelle
Punkt 16	235/23	Errichtung des zweijährigen Bildungsganges „Staatlich geprüfte Sozialassistentin / Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschul Kinder“ am Märkischen Berufskolleg in Unna und am Lippe Berufskolleg in Lünen zum Schuljahr 2024 / 2025
Punkt 17	265/23	Pflegebedarfsplan Kreis Unna 2023
Punkt 18	260/23/1	Richtlinien des Kreises Unna zu der Anerkennung angemessener Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II, §§ 35, 35a SGB XII; Festsetzung neuer Angemessenheitsrichtwerte

- Punkt 19** 205/23 Anpassung der Satzung des Kreises Unna zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und Änderung der Anlage 1 (Elternbeitragstabelle) zur Satzung
- Punkt 20** 200/23/1 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den Städten Schwerte und Unna über die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle
- Punkt 21** 278/23 Standards beim Klimaschutz prüfen; Tagesordnungspunktverlangen der Fraktionen CDU und FDP vom 28.11.2023
- Punkt 22** 238/23 Erhöhung der Investitionssumme für die energetische Sanierung und den Anbau der Karl-Brauckmann-Schule in Holzwickede
- Punkt 23** 239/23 Umsetzung notwendiger baulicher Maßnahmen an der Sonnenschule in Kamen
- Punkt 24** 228/23 Regionales Aktionsprogramm zur Verbesserung des interkommunalen ÖPNV in der Metropole Ruhr - Mobilitätsimpuls.RUHR 2023
- Punkt 25** 268/23 Allgemeine Vorschrift über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif
- Punkt 26** 166/23/1 Satzungsbeschluss zur Änderung des Landschaftsplans Nr. 2 - Raum Werne-Bergkamen
- Punkt 27** 236/23 Vierundzwanzigste Änderungssatzung zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998 - Festlegung der Abfallgebührensätze des Jahres 2024
- Punkt 28** 261/23 Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts
- Punkt 29** Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 30** 244/23 Sachstandsbericht Abfallsortieranlage Lünen
- Punkt 31** 246/23 Sachstandsbericht MVA Hamm, Projekte KEL und RGR-Erneuerung
- Punkt 32** Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Mario Löhr
Landrat

Wasserrecht;

Antrag der RAG AG gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Vorhaben: Vorflutregulierung Jägerstraße / Bahnstraße in Lünen-Gahmen

Az.: 69.2/66 30 23 – 6 - 75

Öffentliche Bekanntmachung

Die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, 45141 Essen, hat bei mir am 09.12.2022 den Antrag gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes auf Genehmigung des Planes zur Vorflutregulierung Jägerstraße / Bahnstraße in Lünen-Gahmen gestellt.

Im Einzugsgebiet des Süggelbachs in Lünen sind einige Gräben aufgrund von Bergsenkungen in ihrer Funktion als Vorfluter gestört. Laut den mir vorliegenden Planunterlagen soll deshalb im Bereich zwischen Süggelbach und Jägerstraße / Auf der Leibzucht eine neue durchgängige Reinwasserschiene geschaffen werden. Dazu sollen zwei vorhandene Gräben reguliert und vertieft bzw. aufgeweitet werden. Entlang der Straße Auf der Leibzucht und in der Waldfläche nördlich der Bahnstraße sollen neue Gräben angelegt werden. Außerdem ist der Neubau eines verrohrten Grabenabschnitts in der Jägerstraße und einer Grabenverrohrung in der Straße Auf der Leibzucht geplant sowie die Erneuerung mehrerer Durchlässe. Zwei Reinwasser-Einleitstellen in die Mischwasserkanalisation in der Jägerstraße und der Bahnstraße werden aufgehoben. Es erfolgt ein Umschluss an die neue Vorflut zur Süggel. Die Anlagen sollen nach Herstellung an die Stadt Lünen übergeben werden, die dann auch für die Pflege der Pflanzungen und für die Gewässerunterhaltung zuständig ist.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung handelt es sich bei der Maßnahme um ein der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 zuzuordnendes Vorhaben. Deshalb war für das v. g. Vorhaben gem. § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen. Dabei wird überschlägig unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung des oben aufgeführten Antrages und der vorgelegten Antragsunterlagen haben ergeben, dass das hier nicht der Fall ist.

Von der Ausbaumaßnahme sind im Wesentlichen Wiesen-, Acker-, Rasen- und Parkflächen betroffen. Entlang des Karl-Kiehm-Weges wird im Zuge der Vertiefung und Aufweitung des bestehenden Grabens am Haldenfuß u.a. in Gehölzbestände, Gras- und Hochstaudenfluren eingegriffen. Der Planbereich liegt jedoch ganz überwiegend außerhalb von Schutzgebieten. Das Landschaftsschutzgebiet 27 beginnt erst nördlich der

Süggel und wird von den Baumaßnahmen nicht berührt. Südlich der Süggel soll der neue Graben durch eine Brachfläche und ein Waldgebiet verlaufen. Es muss in Gehölzbestände und Gras- und Hochstaudenfluren eingegriffen werden. Hier ist ein geschützter Landschaftsbestandteil (LB Nr. 9) betroffen.

Laut Landschaftspflegerischem Begleitplan sind als Ausgleich etliche Gehölzpflanzungen mit Sträuchern und Hochstämmen geplant, u.a. südlich der Bahnstraße entlang der Reinwasserschiene, entlang des Parkplatzes am Karl-Kiehm-Weg sowie im südlichen Bereich des Karl-Kiehm-Weges und an der Straße Auf der Leibzucht. Um die nördlich der Bahnstraße vorhandene Vegetation zu erhalten, wird sie während der Bauphase in ein nordöstlich gelegenes Stillgewässer umgesetzt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Soden in den neuen Graben und dessen Umfeld zurückversetzt. Das trotz der Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleibende Kompensationsdefizit wird durch Verrechnung mit dem Öko-Konto der RAG AG ausgeglichen.

Im Wald nördlich der Bahnstraße müssen nur einzelne Bäume gefällt werden. Der übrige Baumbestand wird geschont, indem die neue Grabentrasse in diesem Bereich in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geringfügig verschwenkt wird. Im Detail wird dies im Rahmen der Bauausführung vor Ort festgelegt. Der LBP sieht während der Bauarbeiten diverse Schutzmaßnahmen für den zu erhaltenden Baumbestand vor. So ist z.B. eine Stammverkleidung und ggf. ein fachgerechter Rückschnitt vorzunehmen, wenn kein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden kann. Zum Schutz einer Baumallee aus Stieleichen am Karl-Kiehm-Weg und einer alten Weide nördlich des Bahndamms muss die Vertiefung und Aufweitung der Gräben in die andere Richtung durchgeführt werden.

Laut der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung befinden sich im Vorhabengebiet geeignete Habitate für einige planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten. Störungen dieser Arten während der Bauausführung sind daher nicht auszuschließen, denn es könnten Fortpflanzungs- oder Rückzugsbereiche beeinträchtigt oder zerstört werden. Damit keine artenschutzrechtlichen Tatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, muss die Ausbaumaßnahme einschließlich der vorbereitenden Rodung und Freistellung der Bau- und Arbeitsflächen außerhalb der Vogelbrutzeit von Mitte August bis Ende Februar durchgeführt werden. Vor der Rodung müssen ältere Gehölze von einer fachkundigen Person auf Höhlen, Spalten oder Risse in Stamm und Rinde kontrolliert werden.

Im Wald im nördlichen Plangebiet wurde in Auffüllungsmischproben eine Überschreitung der Grenzwerte für den Wirkungspfad Boden- Grundwasser für Fluorid bzw. PAK im Eluat festgestellt. Bei längeren Regenereignissen ist mit einem Eintritt von belastetem Wasser (versickertes Niederschlagswasser und Grundwasser aus den Auffüllungen) in den Graben zu rechnen. Daher wurden in Absprache mit der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna entsprechende Gegenmaßnahmen abgestimmt.

Großräumige Veränderungen in der Grundwassersituation sind aufgrund der Baumaßnahmen nicht zu erwarten. Bauzeitliche Grundwasserabsenkungen sind nicht erforderlich. Eine Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen ist nicht zu erwarten. Vielmehr wird die Abkoppelung eines

hohen Anteils des Niederschlagsabflusses die Mischwasserkanalisation entlasten, so dass sich bei künftigen Regenereignissen die Gefahr von Überflutungen für den Ortsteil Gahmen verringert.

Bei Beachtung der in den Planunterlagen beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und aufgrund der einzusetzenden ökologischen Baubegleitung ist davon auszugehen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Daher bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt und auf der Internetseite des Kreises Unna www.kreis-unna.de unter Umwelt, Wasser und Boden.

Unna, den 27.11.2023

Kreis Unna – Der Landrat
Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt

Im Auftrag

gez. Achim Wörmann

Geschäftszeichen
36.3/31.23.3061.0

Unna, 1. Dezember 2023

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen
36.3/31.23.3061.0

Datum

Empfänger

Name
Almazbek Sadykov

letzte bekannte Anschrift:
Uliza Baymaganbetova 81, 050060 ALMATY, KZ KASACHSTAN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	B.527

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.1/0552603

Ort, Datum
Unna, 27.11.2023

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.1/0552603	27.11.23

Empfänger

Name	Datum
Mohamed Dahmani	21.05.98

letzte bekannte Anschrift:

Koppelstraße 10, 59174 Kamen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna	36.1	A.214

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez. Sawatzki

Geschäftszeichen
36.1/0551456

Ort, Datum
Unna, 27.11.2023

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.1/0551456	11.10.2023

Empfänger

Name

Marcin Krzysztof Mroz

letzte bekannte Anschrift:

Wyszyniego 14-17, PI 39-400 Tarnobrzeg

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna	36.1	A. 203

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez. Ebel

Geschäftszeichen
36.1/0551486

Ort, Datum
Unna, 27.11.2023

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.1/0551486	11.10.2023

Empfänger

Name

Robert Andrzej Wojcik

letzte bekannte Anschrift:

Ksiedza Norberta Bonzczyka 25 3, Pl 45-703 Opole

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna	36.1	A.203

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez. Ebel

Geschäftszeichen 36.2
UN0MJXX619VA12231109

Ort, Datum
Unna, 27.11.2023

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0MJXX619VA12231109	21.11.2023

Empfänger

Name

Christian Rohrbeck

letzte bekannte Anschrift:

Hammer Straße 57, 59174 Kamen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna	36.2	A.210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez. Klein

Geschäftszeichen
32.5/53457A2023

Ort, Datum
Unna, 28.11.2023

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
32.5/53457A2023	17.11.2023

Empfänger

Name
Yahui TAN

letzte bekannte Anschrift:
EAE Unna, Lippestraße 44 - 46, 59427 Unna

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreisverwaltung Unna, Zechenstraße 49, 59425 Unna	32.5 – ZAB Unna	229

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Pradel

Geschäftszeichen
36.3/36.23.1999.4

Unna, 1. Dezember 2023

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/36.23.1999.4	30.10.2023

Empfänger

Name

Mariusz Zawalich

letzte bekannte Anschrift:

Kleeberge 1,1, 07-410 OSTROLEKA, PL POLEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.111

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen 36.2
LHOLBX2010AA22231128

Ort, Datum
Unna, 28.11.2023

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
LHOLBX2010AA22231128	28.11.2023

Empfänger

Name

Löschbar GmbH

letzte bekannte Anschrift:

Knappenweg 1, 59379 Selm

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna	36.2	A. 209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez. Hielscher

Geschäftszeichen 36.2
LÜNGJXXX14AA22231128

Ort, Datum
Unna, 28.11.2023

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
LÜNGJXXX14AA22231128	28.11.2023

Empfänger

Name

Lebensreich GmbH

letzte bekannte Anschrift:

Schlossberg 6, 59379 Selm

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna	36.2	A. 209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez. Hielscher

Geschäftszeichen 36.2
LÜNLBXXXX8AA22231128

Ort, Datum
Unna, 28.11.2023

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
LÜNLBXXXX8AA22231128	28.11.2023

Empfänger

Name

Lebensreich GmbH

letzte bekannte Anschrift:

Schlossberg 6, 59379 Selm

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna	36.2	A. 209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez. Hielscher

Geschäftszeichen
36.3/63.23.0341.6

Unna, 1. Dezember 2023

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/63.23.0341.6	13.10.2023

Empfänger

Name

Anton Zelenyi

letzte bekannte Anschrift:

Sulistrowa 33, 38-462 KOBYLANY, PL POLEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.111

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.3/39.23.0146.1

Unna, 1. Dezember 2023

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/39.23.0146.1	29.11.2023

Empfänger

Name

Ansor Insaev

letzte bekannte Anschrift:

Kolzowa 39, TSCHETSCHENIEN, RUS RUSSISCHE FÖDERATION

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	B.528

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen 36.2
UN0NMX2311VA12231129

Ort, Datum
Unna, 29.11.2023

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0NMX2311VA12231129	29.11.2023

Empfänger

Name

Nico Manzke

letzte bekannte Anschrift:

Willy-Brandt-Platz 5, 59174 Kamen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna	36.2	A. 209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez. Hielscher

Geschäftszeichen
36.3/46.23.0648.2

Unna, 1. Dezember 2023

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/46.23.0648.2	09.11.2023

Empfänger

Name

Ruslan Katanoi

letzte bekannte Anschrift:

Bohaterow Warszawy 116, 28-100 BUSKO ZDROJ, PL POLEN

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Fachbereich

Straßenverkehr

Raum

A.107

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.3/84.23.2629.0

Unna, 1. Dezember 2023

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/84.23.2629.0	29.11.2023

Empfänger

Name

Chaimau Mouch

letzte bekannte Anschrift:

Unnaer Straße 24, 44145 Dortmund, D

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen 36.2
UN0RVX1303VA12231130

Ort, Datum
Unna, 30.11.2023

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0RVX1303VA12231130	30.11.2023

Empfänger

Name

Ramo Manduki

letzte bekannte Anschrift:

Hubertusstraße 1, 59192 Bergkamen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna	36.2	A.210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez. Klein

Geschäftszeichen 36.2
UN0XDXX126VA12231130

Ort, Datum
Unna, 30.11.2023

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0XDXX126VA12231130	30.11.2023

Empfänger

Name

Volodymyr Bankov

letzte bekannte Anschrift:

Auf dem Spiek 5, 59174 Kamen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna	36.2	A. 209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez. Hielscher

Geschäftszeichen
36.2/
UN0XDXX126AA32231108

Ort, Datum
Unna 30.11.23

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.2/UN-XD126	30.11.23

Empfänger

Name

Herr Volodymyr Bankov

letzte bekannte Anschrift:

Auf dem Spiek 5 , 59174 Kamen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez. Frau Hielscher

Geschäftszeichen
36.3/41.23.0830.1

Unna, 1. Dezember 2023

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/41.23.0830.1	23.11.2023

Empfänger

Name

Jürgen Tomazic

letzte bekannte Anschrift:

Probskowenstraße 10, 58119 Hagen, D

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Fachbereich

Straßenverkehr

Raum

A.109

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.3/41.23.0635.0

Unna, 1. Dezember 2023

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/41.23.0635.0	03.08.2023

Empfänger

Name

Petr Zelenka

letzte bekannte Anschrift:

Obecni 126, 250 65 BIST, CZ TSCHECHIEN

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Fachbereich

Straßenverkehr

Raum

A.109

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.3/60.23.3545.3

Unna, 1. Dezember 2023

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/60.23.3545.3	28.11.2023

Empfänger

Name

Aziz Halilovic

letzte bekannte Anschrift:

Tutin (Gluhavica), TUTIN, SRB SERBIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.106

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

S a t z u n g **des Sparkassenzweckverbandes** **Bergkamen-Bönen**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Stadt Bergkamen und die Gemeinde Bönen bilden einen Sparkassenzweckverband, nachfolgend "Verband" genannt.
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz, SpkG) vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 696) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV NRW S. 122) und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelungen treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV NRW S. 1353) sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen "Sparkassenzweckverband Bergkamen-Bönen".
- (4) Der Sitz des Verbandes ist Bergkamen.
- (5) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

§ 2 Zweck, Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Er ist seit dem 19. Juli 2005 Träger der Sparkasse Bergkamen-Bönen - Zweckverbandssparkasse der Stadt Bergkamen und der Gemeinde Bönen - (früher: Zweckverbandssparkasse Bergkamen-Bönen-Pelkum), nachfolgend Sparkasse genannt.
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i.S. d. KWG betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NRW. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 13 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 3 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Vorstandsvorsitzende.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung 7 Vertreter.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern ist das Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 a. E. GkG NRW bzw. der von diesem benannte Vertreter anzurechnen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine stellvertretungsberechtigte Person zu bestellen, die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 dieser Satzung eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, wird der Nachfolger auf Vorschlag der Gruppe des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte.

§ 5 Ausschließungsgründe

- (1) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:
 - a) Dienstkräfte der Sparkasse,
 - b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte oder Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Das gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
 - c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG.
 - d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
 - e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die

als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.
- (2) Von den sachkundigen Mitgliedern des Verwaltungsrates und deren Stellvertretern entfallen 6 Mitglieder und deren Stellvertreter auf die Stadt Bergkamen und 4 Mitglieder und deren Stellvertreter auf die Gemeinde Bönen.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, aber wenigstens einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dieses vom Verbandsvorsteher oder von mindestens 3 Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 1 Woche vor der Sitzung zugeht. Die Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer und die Beschlüsse festgehalten werden müssen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 9 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbesamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Räte der Verbandsmitglieder, längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, gewählt. § 5 gilt entsprechend.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmendem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12 Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband aus.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13 Jahresüberschuss

- (1) Beschließt die Verbandsversammlung, dem Verband als Träger der Sparkasse nach § 25 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen Jahresüberschüsse zuzuführen, werden diese Überschüsse an die Verbandsmitglieder nach dem Haftungsmaßstab des § 13 Abs. 2 verteilt.
- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Verbandsmitglieder untereinander im Verhältnis der Einlagen aus ihren Gebieten. Grundsätzlich ist der Wohnsitz des Kontoinhabers, bei Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen der Geschäftssitz, maßgebend. Einlagen derjenigen Kunden, die außerhalb des Verbandsgebietes ihren Wohn- bzw. ihren Geschäftssitz haben, werden im Verhältnis

der Einlagen den einzelnen Verbandsmitgliedern zugeordnet. Es ist jeweils der Einlagenbestand nach dem letzten Jahresabschluss zugrunde zu legen.

- (3) Die verteilten Jahresüberschüsse sind von den Verbandsmitgliedern für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zu verwenden.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl. Die Satzungsänderung ist der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, soweit kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 19 dieser Satzung).

§ 15 Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sollen nach Möglichkeit nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres erfolgen und erfordern eine Satzungsänderung.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes sind ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl und die Genehmigung der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend den in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (3) Die Versorgungsempfänger des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung der §§ 126, 127, 128 und 130 LBG NRW von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

§ 17 Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 29 Abs. 1 Ziff. 1 bzw. 2 GkG NRW die Bezirksregierung bzw. der Landrat.

§ 18 Vorschriften bei Bildung, Umbildung und Auflösung

Bei Bildung, Umbildung und Auflösung des Verbandes finden auf die beamteten oder in den Ruhestand versetzten Vorstandsmitglieder der Sparkasse die Vorschriften des BRRG i. d. F. vom 27.02.1985 (BGBl. 1. S. 462) Anwendung. Diese Vorschriften sind entsprechend auf die Bediensteten der Sparkasse anzuwenden, falls die Sparkasse aufgelöst oder mit einer anderen Sparkasse vereinigt wird.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises Unna; bei Eilbedürftigkeit vorab in den lokalen Tageszeitungen, soweit die Bekanntmachung nicht gem. § 20 Abs. 4 i.V. m. § 11 GkG NRW durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat.

§ 20 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung vom 11. Juli 1969 ist am 11. Juli 1969 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises Unna (S. 202) veröffentlicht worden.

Die Satzung vom 19. Juli 1977 zur Änderung der Satzung vom 11. Juli 1969 wurde am 23. Juli 1977 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 29 (S. 239) veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung wurde am 30. Juli 1977 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Unna (S. 223) hingewiesen.

Die Satzung vom 11.09.1978 zur Änderung der Satzung vom 11. Juli 1969 wurde am 15.12.1978 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Unna (S. 478) veröffentlicht.

Die Satzung vom 26.01.2000 zur Änderung der Satzung vom 11. Juli 1969 wurde am 02.02.2000 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreise Unna (S. 34) veröffentlicht.

Die Satzung vom 01.01.2003 zur Änderung der Satzung vom 11. Juli 1969 wurde im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Unna veröffentlicht.

Herausgeber: Kreis Unna - Der Landrat

Das Amtsblatt des Kreises Unna kann einzeln und im Abonnement bezogen werden.

Die Abonnementkosten betragen 13,00 € jährlich.

Bestellungen sind

zu richten an: Kreis Unna – Der Landrat

Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Friedrich-Ebert-Straße 17 | 59425 Unna | Fon 0 23 03 27-14 17
